

Jun.-Professorin PD Dr. Elisa Hoven\*

## Zur Strafbarkeit von Fake News – de lege lata und de lege ferenda

<https://doi.org/10.1515/zstw-2017-0036>

### I. Einführung

Das Phänomen der „Fake News“ ist seit dem erfolgreichen Präsidentschaftswahlkampf von *Donald Trump* Gegenstand anhaltender Diskussionen in Politik und Medien<sup>1</sup>. Die Verbreitung unwahrer Nachrichten hat jedoch eine lange Tradition. 1870 löste die Veröffentlichung der von *Otto von Bismarck* gezielt verfälschten „Emser Depesche“ Spannungen zwischen Deutschland und Frankreich aus und trieb die Nachbarstaaten in den Krieg. Obwohl das Mittel der Fake News also nicht neu ist, so sind es doch Wege und Reichweite ihrer öffentlichen Kommunikation. Über soziale Netzwerke, Blogs und Online-Foren kann heute jeder Internetnutzer Meinungen und Wissen verbreiten und dabei weltweit Leser erreichen. Der unbeschränkte Zugang zur Publizität bricht mit der autoritären Nachrichtenpolitik vergangener Zeiten und ermöglicht gerade in undemokratischen Systemen einen kritischen – und wahrnehmbaren – Widerstand. Mit der Ausschaltung kontrollierender Zwischeninstanzen und von Gatekeepern in Redaktionen werden jedoch zugleich qualitative Filter beseitigt, die eine ethische oder fachliche Überprüfung der Meldung gewährleisten. Bewusst oder unbewusst falsche Nachrichten (Fake News) gelangen damit ungehindert in die sozialen Netzwerke, werden dort geteilt und durch die Verbreitung über eine Vielzahl von Accounts und Nutzern zu scheinbaren Wahrheiten<sup>2</sup>. Die Gefahren von Fake News gewinnen durch das veränderte Rezeptionsverhalten der Nachrichtenkonsumenten an Dramatik: Einer Studie aus dem Jahr 2014 zufolge verlassen sich zwei Drittel der unter 30-jährigen Nutzer „zumindest gelegentlich auf soziale Netzwerke als Nachrichtenquelle (67%)“<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> *Hunt/Gentzkow*, Social Media and Fake News in the 2016 Election, Working paper for the National Bureau of Economic Research, No. 23089, 2017.

<sup>2</sup> *Paal/Hennemann*, JZ 2017, 641, 643.

---

\*Kontaktperson: **Elisa Hoven**, Inhaberin der Juniorprofessur für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität zu Köln.